

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Sportpension Suhl

1. Vorbemerkungen

Für die Jugendherberge Gräfenroda gelten die AGB des DJH für Jugendherbergen und die Ergänzungen der SENaKuma GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschluss eines Vertrages

2.1 Jeder Gast kann seinen Aufenthalt persönlich, telefonisch oder schriftlich buchen. Mit der schriftlichen Beantwortung der Anfrage bieten wir dem Gast den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Gastes zustande. Weicht der Inhalt unseres Angebotes vom Inhalt der Anmeldung ab, weil wir dem Gast z. B. den Buchungswunsch nicht erfüllen konnten, liegt von uns ein neues Angebot vor, an welches wir 8 Kalendertage gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Gast innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich erklärt.

2.2 Die Annahme wird unsererseits durch eine schriftliche Buchungsbestätigung erklärt.

2.3 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

2.4 Folgende Angaben sind für die Anmeldung und die Unterbreitung eines Angebotes erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, eine Telefonnummer, E-Mail Adresse, Anzahl der Personen, Alter der Kinder, Art des Zimmers, Anreise- und Abreisetag, Verpflegungswünsche, Programmwünsche.

3. Bezahlung

3.1 Der Aufenthalt in der Sportpension oder der Jugendherberge wird nach der zum Vertragsabschluss gültigen Preisliste der SENaKuma GmbH abgerechnet.

3.2 Soweit einzelvertraglich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des sich aus der Buchung ergebenden Gesamtübernachtungspreises innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Buchung zu leisten. Bei kurzfristigen Buchungen, bei denen die Einhaltung der vorstehenden Frist nicht mehr möglich ist, wird die Anzahlung sofort zur Zahlung fällig.

3.3 Der Restbetrag der sich aus der Buchung und dem Aufenthalt ergebenden Zahlungspflichten ist am Vorabend der Abreise in bar fällig.

4. Aufenthalt

4.1 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung. Verlässt der Gast das Zimmer nach 10.00 Uhr, kann die SENaKuma GmbH bei einer Nutzung der Zimmer bis 18.00 Uhr 50 %, ab 18.00 Uhr 100 % des Logispreises für diesen Tag zusätzlich verlangen.

4.2 Das Mitbringen von Haustiere aller Art ist verboten.

4.3 Der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in den öffentlichen Räumen nicht gestattet. Für Gruppen kann eine abweichende Sonderregelung gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung vereinbart werden.

4.4 Die Lagerung und Zubereitung von Speisen in den Pensionszimmern oder Aufenthaltsräumen sind nicht gestattet.

4.5 Durch den Gast, seine Angehörigen oder Gruppenmitglieder beschädigte oder zerstörte Einrichtungsgegenstände der Zimmer oder anderer Räumlichkeiten der Sportpension müssen vom Gast der SENaKuma GmbH schnellstmöglich gemeldet und ersetzt werden.

5. Rücktritt durch den Gast

5.1 Die pauschalierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren betragen für Gruppen / Individualreisende bei erfolgter Kündigung in der Regel:

> bis zu 45 Tagen vor der Anreise, so sind 10 %;

> bis zu 30 Tagen vor der Anreise, so sind 30%;

> bis zu 14 Tagen vor der Anreise, so sind 50 %;

danach 80 % des

sich aus der Buchung ergebenden Gesamtübernachtungspreises zu zahlen.

5.2 Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Zimmern bzw. Betten hat die SENaKuma GmbH die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer bzw. Betten sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer bzw. Betten der Sportpension nicht anderweitig vermietet, so kann die SENaKuma GmbH die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens

- 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück,
- 70% für Halbpensions- und
- 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen.

Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5.3 Für vom Gast gebuchte Erlebnis- und Freizeitprogramme, gelten die folgenden Rücktrittsgebühren bei erfolgter Kündigung:

- > bis zu 30 Tagen vor der Anreise, so sind 10%;
- > bis zu 14 Tagen vor der Anreise, so sind 20 %;
- danach 30 % des

sich aus der Buchung ergebenden Gesamtprogrammpreises zu zahlen.

5.4 Bei vom Gast oder von einzelnen Personen einer Gruppe nicht in Anspruch genommenen Programmen oder Programmteilen, sind vom Gast

50% des

vereinbarten Preises für das Programm oder für Programmteile zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

6. Rücktritt und Kündigung durch die SENaKuma GmbH

6.1 Die SENaKuma GmbH kann den Buchungsvertrag nach Beginn des Aufenthaltes kündigen, wenn der Gast oder in seiner Buchung aufgeführte Personen trotz Abmahnung durch ihr Verhalten andere Gäste gefährden oder sich anderweitig vertragswidrig verhalten. In diesem Falle ist die Einbehaltung des Preises bis auf den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vor teile, welche die SENaKuma GmbH aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, gerechtfertigt.

6.2 Wenn der Gast entgegen den Mietbedingungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, so wird die SENaKuma GmbH ihm eine Mahnung unter Fristsetzung und Kündigungsandrohung zusenden, nach deren Fristablauf die SENaKuma GmbH berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall gelten die Regelungen zu den Stornopauschalen gemäß Ziffer 4 entsprechend.

7. Gewährleistung/ Haftung

7.1 Sofern die Leistung nach diesem Vertrag mangelhaft ist, kann der Gast Abhilfe verlangen, vorausgesetzt, er hat den Mangel angezeigt. Die SENaKuma GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

7.2 Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Gast den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die SENaKuma GmbH eine ihm vom Gast bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

7.3 Für den Verlust von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten oder anderen Wertsachen oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen (wie z.B. Fahrrädern), die auf dem Gelände offen abgestellt sind, haftet die SENaKuma GmbH beschränkt auf den zweifachen Mietpreis nur, sofern eine Schädigung aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der SENaKuma GmbH oder ihrer Mitarbeiter beruhen.

7.4 Zur Verringerung der im Falle eines Rücktritts entstehenden Unannehmlichkeiten und zur eigenen Absicherung des Gastes empfiehlt die SENaKuma GmbH den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

8. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand der SENaKuma GmbH ist Arnstadt.